

Kundeninformation Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere aktuelle Kundeninformation. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Ihre SaphirIT



Manuel J. Calvo Fernandez

Assessor iur.
Diplom-Kaufmann (FH)
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Datenschutzauditor (TÜV)
Geschäftsführer



Constantin Graf von Rex

Assessor iur.
Datenschutzbeauftragter (TÜV)



Wissen Sie, wer welche Daten von Ihnen hat?

Jährlich kostenloses Auskunftsrecht nach § 34 Abs. 8 Satz 2 BDSG

Das Datenschutzrecht ist bereits sehr komplex und wird zunehmend erweitert und durch Rechtsprechung und Kommentierung ausgelegt. So findet sich manche „versteckte“ Bestimmung, die in der Öffentlichkeit (noch) ein Schattendasein führt. Eine solche Regelung ist das Recht eines jeden Bürgers, einmal im Jahr bei Unternehmen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, kostenlos Auskunft zu erhalten, welche Daten dort gespeichert sind. Es gibt sogar im Internet schon verschiedene Portale, die kostenlos gebündelte Anfragen an große Unternehmen wie z.B. die Schufa, die DB Fernverkehr AG, usw. versenden (z.B. www.selbstauskunft.de).

Praxistipp:

Wenn Sie Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, sollten Sie auf zunehmende Anfragen vorbereitet sein.

Als Person sollten Sie aber auch umgekehrt von Ihrem Recht auf Auskunft ruhig Gebrauch machen. Die Ergebnisse sind vielfach erstaunlich.

Cyber-Sicherheit – neue Angriffsformen

Wöchentlich gelangen ca. 1 Mio. neue Schadprogramme in den Umlauf

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) setzt sich immer stärker mit den aktuellen Gefahren im Internet auseinander. Auf seiner Internetseite stellt es für alle Unternehmen aktuelle Empfehlungen zur Cyber-Sicherheit und weitere nützliche Informationen zur Verfügung. Ziel ist es, neben einer breiteren Aufmerksamkeit, ein Risikobewusstsein zu schaffen und zu schärfen und Unternehmen konkrete Hilfestellungen zu bieten.

Praxistipp:

Die Seite des BSI (www.bsi.bund.de) bietet eine Vielzahl von nützlichen Informationen und Tipps. Der Auftritt ist übersichtlich und soll ständig aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Private Videoüberwachung öffentlicher Räume

Die Videoüberwachung öffentlicher Räume ist datenschutzrechtlich problematisch

Werden durch eine private Videoüberwachung öffentliche Bereiche mit erfasst, kann nach einer Entscheidung des Landgerichts München (LG München, Urt. v. 21.10.2011 - Az.: 20 O 19879/10) eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild ausgeschlossen sein. Dies gilt dann, wenn die Kamerageräte deutlich sichtbar und ausgeschildert sind, Aufzeichnungen nur im Alarmfall und nur durch einen eingeschränkten Personenkreis erfolgen, eine Dokumentation über die Aufzeichnungen und eine Kontrolle durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgt.

Die Beklagte hatte mehrere Kameras an ihrem Geschäftsgebäude angebracht, die auf das Äußere des Gebäudes und teilweise auf den öffentlichen Verkehrsweg gerichtet waren.

Die Positionierung der Kameras war gegenüber dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten dokumentiert, an jeder Kameraposition war eine Beschilderung vorhanden, die auf die Videoüberwachung aufmerksam machte und der technisch mögliche Sichtbereich war ebenfalls fixiert und dokumentiert. Der Kläger fühlte sich durch die Kameras in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, da er regelmäßig an der streitgegenständlichen Örtlichkeit vorbeikam.

Das Landgericht München lehnte eine Rechtsverletzung des Klägers durch die private Videoüberwachung der Beklagten ab. Im vorliegenden Falle überwiege das Interesse der Beklagten am Schutz von Eigentum sowie Leib und Leben ihrer Mitarbeiter. Das Persönlichkeitsrecht des Klägers trete dahinter zurück.

Die Beklagte habe angesichts der deutlich sichtbaren Kamerageräte und der angebrachten Hinweisschilder auch keine unzulässige heimliche Überwachung vorgenommen. Einer missbräuchlichen Verwendung der Überwachungsanlage sei durch die entsprechenden Dokumentationspflichten sowie die Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vorgebeugt.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht die Vorgaben, welche Unternehmen bei der Videoüberwachung ihres Betriebsgeländes, die zugleich öffentliche Räume erfasst, beachten müssen. Die Entscheidung des Landgerichts München wäre zu Gunsten des Klägers ausgefallen, sofern die Beklagte eine heimliche Überwachung (auch nur teilweise) des öffentlichen Raumes ohne Dokumentation und Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vorgenommen hätte.

Neue-Kontonummern

In zwei Jahren wird der 22-stellige IBAN-Code europaweit Pflicht

Wer früher Geld ins Ausland überweisen wollte, ärgerte sich oftmals über hohe Bankgebühren und schleppenden Zahlungsverkehr. Damit soll ab dem 1. Februar 2014 Schluss sein. Ab dann müssen alle Bankkunden die 22-stellige IBAN-Nummer bei Überweisungen angeben. Das hat am Dienstag das Europa-Parlament in Straßburg beschlossen. Damit setzt es die EU-Verordnung für den europäischen Zahlungsraum „SEPA“ um. Durch die Verordnung sollen Firmen, Banken und Haushalte innerhalb von sechs Jahren 120 Milliarden Euro einsparen, weil Überweisungsgebühren innerhalb von Europa wegfallen.

Auf 22 Stellen kombiniert die IBAN-Nummer Kontonummer und Bankleitzahl. Wirklich neu merken muss man sich lediglich den Ländercode „DE“ und eine zweistellige Prüfziffer. Die deutsche Bankleitzahl und der die bisherige europäische Bankleitzahl BIC fallen im Gegenzug weg. Die Nummer gilt ab dem Stichtag für alle Überweisungen innerhalb der EU. Für nationale Überweisungen gilt eine Übergangsfrist bis 2016. In dieser Zeit wandeln Banken die alten Nummern für ihre Kunden noch automatisch um.

Praxistipp:

Gut für Mieter und Stromkunden: Alte Lastschrift-Aufträge bleiben auch weiterhin gültig. In Zukunft sollen grenzüberschreitende Überweisungen damit schneller und billiger werden. Mehrere Konten in verschiedenen Ländern sind dann nicht mehr nötig

Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung eines Vereins darf auch virtuell durchgeführt werden

Der Kläger, ein bundesweit über das Internet agierender Verein, wollte seine Mitgliederversammlungen auch online abhalten.

Das OLG Hamm entschied zugunsten des Vereins (Beschluss vom 27.09.2011 – Az. I-27 W 106/11).

Dem Beschluss des OLG Hamm zufolge obliegt es einem Verein, welche Struktur er wählt. Für Mitgliederversammlungen sei eine räumliche Zusammenkunft nicht notwendig. Im zu entscheidenden Fall fände die Versammlung in einem Chatroom statt, zu dem ausschließlich die Mitglieder des Vereins Zugang hätten. Dabei werde der Zugriff von vereinsfremden Personen dadurch ausgeschlossen, dass den Mitgliedern ihre Zugangsdaten erst kurz vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt werden. Diese Zugangsbeschränkung stelle sicher, dass auch wirklich nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Praxistipp:

Sofern Mitgliederversammlungen virtuell stattfinden sollen, muss sichergestellt werden, dass auch bei der Online-Versammlung ausschließlich Mitglieder des jeweiligen Vereins Zutritt haben